



Satzung

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Markt Dollnstein

Der Markt Dollnstein erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-I) sowie der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-1-I) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-2-I) folgende

Satzung

über die Benützung der vom Markt verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der Markt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen

- a) der gemeindeeigene Friedhof in Dollnstein
- b) der gemeindeeigene Friedhof in Obereichstätt sowie der durch Vereinbarung vom 10.10.1974 bzw. 21.11.1974 von der Katholischen Kirchenstiftung Obereichstätt an den Markt überlassene kirchliche Friedhof in Obereichstätt
- c) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Dollnstein und Obereichstätt

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Die Friedhöfe

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Marktes.
- (3) Totgeburten (Art. 6 BestG) müssen in den vorhandenen Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Die Friedhöfe werden vom Markt (Friedhofsverwaltung verwaltet und beaufsichtigt).

Teil III

Die Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnengräber im Friedhof Dollnstein
- d) Urnenwand im Friedhof Obereichstätt

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungspläne) des Marktes. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 24) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu sechs Jahren (Kindergräber)
 - b) Reihengräber für Personen über sechs Jahren (Einzelgräber)
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (3) Jedes Familiengrab besteht in der Regel aus zwei Grabstellen.

§ 8 Aschenbeisetzungen

- (1) Die Beisetzung von Aschenresten (Urnen) erfolgt entweder in den vorhandenen Reihen- und Familiengrabstätten oder in den dafür vorgesehenen Urnengräbern oder in der dafür vorgesehenen Urnenwand.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes gekennzeichnet sein.
- (4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Ausnahmen sind nur bei Vorhandensein von Urnenwänden möglich.
- (5) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter. In einem speziellen Urnengrab dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In der Urnenwand dürfen entsprechend der Größe der Urnenkammer entweder eine oder zwei Urnen mit Aschenresten beigesetzt werden.
- (6) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber des Benutzungsrechts oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt unterrichtet. Wird vom Markt über eine Grabstätte, in der eine Urne beigesetzt ist, verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben in der Regel folgende Ausmaße:

(2)	Familiengräber	Länge 2,20 m	Breite 1,80 m
(3)	Einzelgräber	Länge 2,20 m	Breite 0,80 m
(4)	Kindergräber	Länge 1,50 m	Breite 0,80 m
(5)	Urnengräber	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m

- (2) Bereits bestehende Grabstätten können abweichend von Absatz 1 folgende Ausmaße haben:

a)	Familiengräber	Länge bis 2,20 m	Breite bis 2,2 m
b)	Einzelgräber	Länge bis 2,20 m	Breite bis 1,1 m

Falls Veränderungen an den Grabeinfassungen dieser Gräber vorgenommen werden, sind diese Grabstätten auf das Maß nach Absatz 1 zurückzunehmen.

(3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle soll 50 cm betragen.

(4) Die Tiefe der Gräber beträgt

- a) bei Familien- und Einzelgräbern
 - aa) im Normalfalle 1,80 m
 - bb) bei Tieferbettungen 2,20 m
- b) bei Kindergräbern 1,50 m
- c) bei Urnengräbern 0,50 m

Die Tiefe der Gräber nach a) und b) ist in jedem Falle so zu bemessen, dass die Oberkante des Sarges mindestens 1,0 m unter der Erdoberkante liegt.

§ 10

Recht an Gräbern

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes bzw. der Kath. Kirchenstiftung; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen verliehen.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatten oder ein Ankömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tod des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 12

Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen des § 11 auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

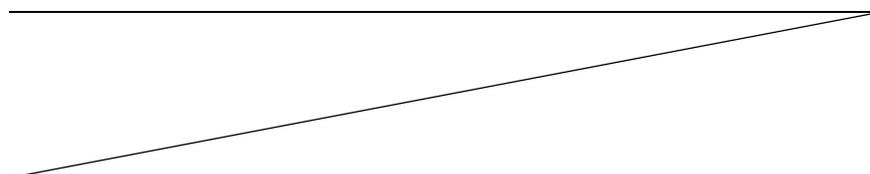
- (1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabplätze verpflichtet.
- (3) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften, dieser Satzung, so findet § 30 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstelle einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum des Marktes über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.



§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich am Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten vom Markt entfernt werden (vgl. § 30 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher beim Markt (Friedhofsverwaltung): zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffs, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein,

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

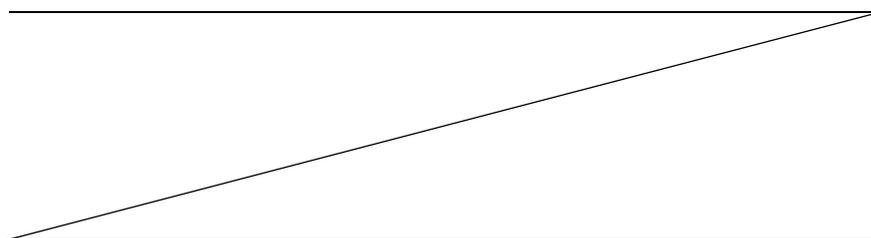
- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern	Höhe 1,00 m	Breite 0,80 m
b) bei Reihengräbern	Höhe 1,50 m	Breite 0,80 m
c) Bei Familiengräbern		
aa) im Hochformat	Höhe 1,70 m	Breite 0,80 m
bb) im Breitformat	Höhe 1,40 m	Breite 1,50 m

d) bei Urnengräbern dürfen keine Grabdenkmäler und Grabkreuze errichtet werden.

Grabkreuze dürfen abweichend von den vorstehenden Festsetzungen bei a) bis c) bis zu einer Höhe von 1,85 m errichtet werden.

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 - a) 0,80 m bei Kindergräbern
 - b) 0,90 m bei Reihengräbern
 - c) 1,80 m bei Familiengräbern
 - d) 0,80 m bei Urnengräbern. Die Höhe der Einfassung mit Abdeckplatte ist 0,25 cm. Diese Maße sind zwingend vorgeschrieben.
 - e) Die Abdeckplatte bei Urnengräbern muss aus Stein bestehen. Die Beschriftung der Platte mit Daten der Verstorbenen, bzw. mit religiösen Motiven ist erlaubt.

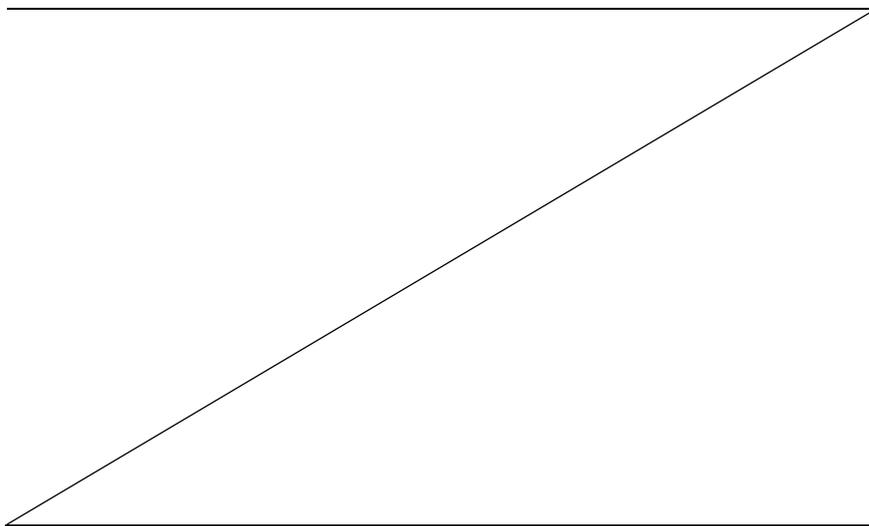


§ 18 Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend, wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindesten 1,00 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen, desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum des Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes.
Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.



Teil IV

Die Leichenhäuser

§ 20

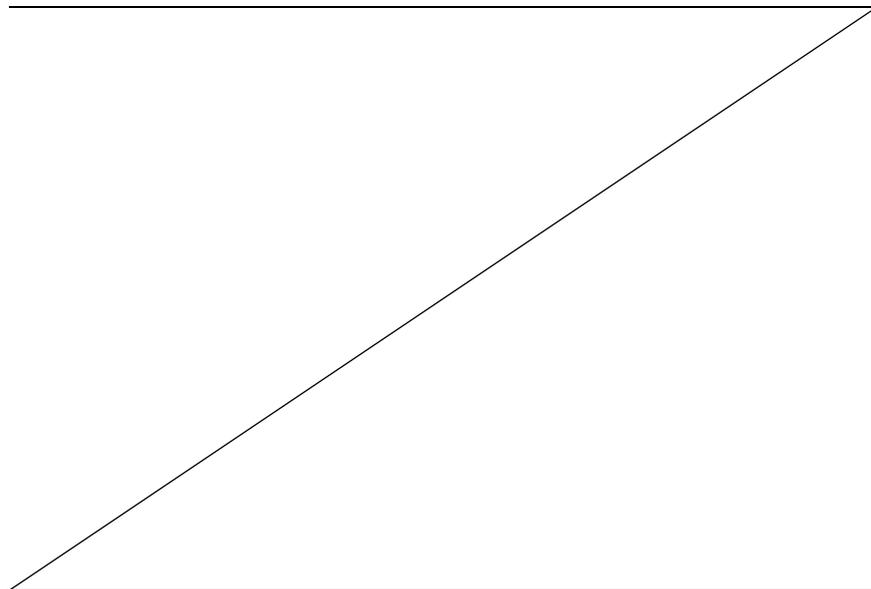
Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder der Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 21

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.



Teil V

Bestattungsvorschriften

§ 22

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt bestellt werden.

§23

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit dem Bestattungsinstitut und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Bestattungsinstituts zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§24

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 6 Jahre 25 Jahre, für Verstorbene bis 6 Jahren 15 Jahre.

§25

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde unter vorheriger Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes vom beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

Teil VI

Ordnungsvorschriften

§ 26

Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann der Markt Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 27

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe S 29 dieser Satzung).

§ 28

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis des Marktes. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 29 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 28 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten.
5. Drucksachen ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabanlagen oder Grabeinfassungen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B.. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Marktes und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

Teil VII

Schlußbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden wer

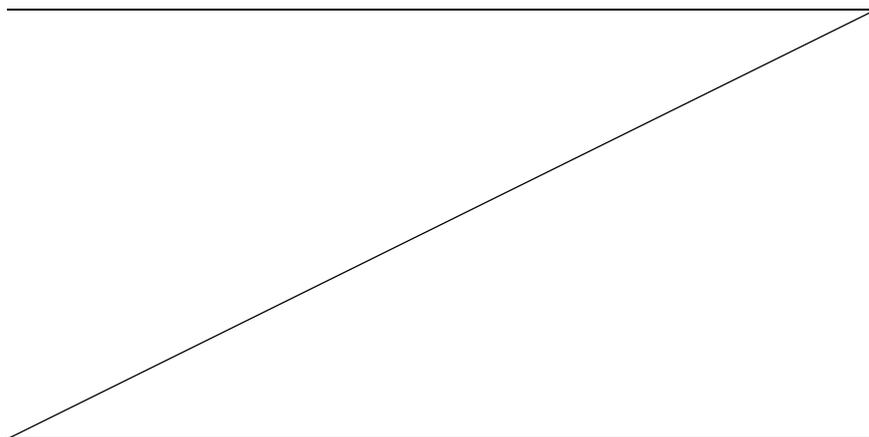
1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 21) zuwiderhandelt,
2. die in § 8 Abs. 2 festgelegte Meldepflicht verletzt,
3. in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 15 Abs. 3, 16 Abs. 1, 19 Abs. 4, 20 Abs. 6 und 28 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder Zustimmung des Marktes handelt,
4. entgegen § 29 Nr. 1 Tiere in den Friedhof mitnimmt,
5. entgegen § 29 Nr. 2 im Friedhof raucht oder lärmt,
6. entgegen § 29 Nr. 3 die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt ist oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 28 Abs. 5 ausgeführt werden,
7. entgegen § 29 Nr. 4 Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilhält,
8. entgegen § 29 Nr. 5 und 6 Druckschriften ohne Erlaubnis verteilt oder gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet,
9. entgegen § 29 Nr. 7 und 8 Wege und Plätze verunreinigt oder Abfälle an anderen Orten ablagert als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
10. entgegen § 29 Nr. 10 unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufstellt und solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern hinterstellt,
11. entgegen § 29 Nr. 11 fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Marktes und Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten fotografiert.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Dollnstein vom 25.03.1967, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.1973, und die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der ehemaligen Gemeinde Obereichstätt vom 07.04.1975 außer Kraft.

Dollnstein, den 04. April 1986
Markt Dollnstein

Wagner
1. Bürgermeister



Gebührensatzung

§2 Grabgebühren

- (1) Für die Verleihung von Benutzungsrechten an Grabplätzen werden Gebühren erhoben, die nach der Dauer der Ruhefrist berechnet werden.
- (2) Die Gebühren für Benutzungsrechte betragen
- | | |
|---|------------------|
| a) bei Reihengrabplätzen für Kinder bis 6 Jahren (Kindergräber) | 10,00 € pro Jahr |
| b) bei Reihengrabplätzen für Personen über 6 Jahre (Einzelgräber) | 30,00 € pro Jahr |
| c) bei Familiengräbern | 40,00 € pro Jahr |
| d) bei Urnengräbern | |
| aa) für eine Urne, in einer Urnenwand | 30,00 € pro Jahr |
| bb) für zwei Urnen, in einer Urnenwand | 40,00 € pro Jahr |
| cc) bei Urnengräbern in einem Urnenfeld | 20,00 € pro Jahr |
- (3) Bei der Verlängerung des Grabbenutzungsrechts ist pro Jahr eine Gebühr nach Abs. 2 zu entrichten. Die Verlängerung ist auf die Dauer einer neuer Ruhefrist vorzunehmen; der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, werden für die Zeit nach Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist Gebühren nach Abs. 2 erhoben.
- (5) Falls bestehende Grabstätten die Höchstmaße des § 9 Abs. 2 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Dollnstein überschreiten, wird für jede angefangene Grabbreitenüberschreitung zusätzlich die Gebühr für eine Reihengrabstätte (Einzelgrab) oder Familiengrabstätte nach Abs. 2 erhoben.

§3 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) bei Kindern bis 6 Jahren | 10,00 € |
| b) bei Personen über 6 Jahren | 50,00 € |